

Examensreport 2006

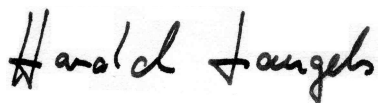
Beginnend mit dem Frühjahr 2006 möchte ich meinen Kursteilnehmern, aber natürlich auch allen anderen Examenskandidaten einen Überblick über die Themenschwerpunkte geben, die in den jeweiligen Examensklausuren geprüft worden sind. Obwohl ich sämtliche Examensklausuren ausführlich im Kurs besprochen habe, habe ich mich entschlossen, sie ins Internet zu stellen, um auch alle ehemaligen Kursteilnehmer/innen (und natürlich auch alle anderen Examenskandidaten!) über das auf dem Laufenden zu halten, was zur Zeit im Staatsexamen von Ihnen allen verlangt wird. Ich habe dies aber auch getan, um Ihnen allen Mut zu machen und zu zeigen, dass in keiner der dort genannten Klausuren etwas geprüft wurde, was Sie bei entsprechend sorgfältiger Vorbereitung nicht hätten wissen können!!

Die jeweiligen Sachverhalte sind mir größtenteils mündlich von meinen Kursteilnehmern geschildert worden; insofern bitte ich um Verständnis dafür, wenn in manchen Fällen die Sachverhalte im Verhältnis zur Originalklausur nicht vollständig wiedergegeben worden sind. Ich habe zu der einen oder anderen Klausur im Anhang eine kurze Übersicht der Problemschwerpunkte erstellt, die Sie nach meiner persönlichen Meinung in der Klausur hätten berücksichtigen müssen. Aufgrund der absoluten Kürze der Zeit, in der diese Liste erstellt wurde, erhebt sie natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollten Sie persönlich eine Frage zu der einen oder anderen Klausur oder auch ganz allgemein zu Ihrer persönlichen Examensvorbereitung haben, können Sie mich jederzeit im Kurs (natürlich auch als Nicht-Kursteilnehmer/in!) daraufhin ansprechen.

Ich wäre Ihnen allen ausgesprochen dankbar, wenn Sie mich auch weiterhin über die Inhalte der Klausuren auf dem Laufenden halten würden. Sie erreichen mich entweder im Kurs zu den Ihnen bekannten Zeiten oder auch über meine e-mail-Adresse: info@al-online.de .

Ich wünsche Ihnen allen viel Erfolg in Ihrem Staatsexamen!



Harald Langels

April 2006

Zivilrecht I

Die R-GmbH ist im Recyclingbereich tätig. A und B finden während ihrer Arbeit bei der R-GmbH DM-Geldscheine mit einem Wert von insgesamt ca. 45.700,- €. Diese sind schon eine erste Abfallbehandlung durchlaufen, wodurch einige nicht unerheblich zerkleinert wurden. Sie stammen aus einem Abfallcontainer, der zur Müllverbrennung gelangen sollte. In Wirklichkeit stammen die Scheine von X, der diese zu Hause aufbewahrt hatte und dem sie versehentlich beim Frühjahrsputz mit in den Müll geraten sind. Durch die Sammel-eigenschaft der R-GmbH lässt sich jedoch nicht mehr der Eigentümer bestimmen.

A und B sammeln die Scheine ein und bringen sie in den firmeneigenen Tresor. Anschließend benachrichtigen sie den Geschäftsführer der R-GmbH G, welcher die Scheine zum Raubdezernat der Polizei bringt. Diese kann nicht feststellen, dass die Scheine aus einer Straftat stammen und übergibt sie ans Fundbüro der Stadt S.

1. G ist der Meinung die Scheine seien schon vor Übergabe an die Polizei zum Eigentum der R-GmbH geworden; außerdem habe schon eine erste Abfallbehandlung stattgefunden, so dass sie gar nicht erst zur Fundsache wurden. Welche Ansprüche aus Eigentums- oder Besitzgrundsätzen kann die R-GmbH, vertreten durch G, gegen die Stadt S geltend machen, wenn nicht mehr als drei Monate nach dem Fund vergangen sind?
2. Auch A und B sind der Meinung, dass sie Ansprüche auf das Geld, zumindest jedoch auf die Hälfte haben. Welche Ansprüche bestehen jetzt – welche vielleicht erst später?

Zivilrecht II

A hat eine fällige Forderung aus einem Darlehensvertrag gegen D in Höhe von 30.000,- €. Da dieser nicht zahlen will, beauftragt A den Rechtsanwalt R mit der Eintreibung und erteilt ihm diesbezüglich eine Geldempfangsvollmacht. Nachdem D bemerkt, dass er nicht anders kann, zahlt dieser via Überweisung auf das Geschäftskonto des R. A erzählt dieses erfreut seinem Bruder B. Dieser sucht R auf und gibt sich als A aus. R hatte A nie persönlich kennen gelernt und die geschäftliche Abwicklung zwischen beiden fand immer schriftlich statt. B beauftragt den R mit der Überweisung der 30.000,- € auf ein Konto, für das nur der B bevollmächtigt ist. Ohne weitere Überprüfung veranlasst R die Überweisung auf das Konto des B. Dieser gibt 20.000,- € für Theater, Reisen und sonstige Vergnügungen aus, die er sonst nicht vornimmt und schenkt die restlichen 10.000,- € seinem Sohn S.

Nach Ablauf einer gewissen Zeit fragt A bei R nach, wo sein Geld bleibe. Dieser gibt jedoch an, bereits gezahlt zu haben und ist auch nach der Aufklärung des Sachverhalts nicht bereit, erneut zu zahlen.

B hingegen meint, A solle sich an R wenden, da dieser ja noch nicht an A gezahlt habe.

Frage 1 : Welche Ansprüche hat A ?

Frage 2 : a) Angenommen, gegen R ist ein Versäumnisurteil ergangen. Welche weiteren Voraussetzungen müssen vorliegen, damit A gegen R vollstrecken kann?

b) Welche Vollstreckungsmöglichkeiten bestehen allgemein in einem derartigen Fall?

Frage 3 : R möchte sich die 30.000,- € wiederholen. Bei wem ist das möglich? R denkt in diesem Zusammenhang auch an seine Haftpflichtversicherung V, die bei Schadensersatzansprüchen gegen R doch zahlen müsse. (Hier sei hingewiesen auf die §§ 1, 149 VVG)

Frage 4 : a) Angenommen, A hat von einer eventuellen Insolvenz des R erfahren und spielt nun mit dem Gedanken, gegen B vorzugehen: Welche Ansprüche stehen ihm hierbei zu? (Verweisen Sie ggf. nur auf Frage 1, wenn es dort bereits abschließend erörtert wurde.)

b) Welche Auswirkungen würde eine Inanspruchnahme des B auf den Prozess zwischen A und R haben? Welche Möglichkeit hat A, wenn R in der mündlichen Verhandlung den Anspruch bestreitet hat, dieses noch immer tut und auch daran festhalten will?

Problemschwerpunkte BGB II

Frage 1

1) Ansprüche des A gegen R

Herausgabe des Geldes gemäß den §§ 675, 667: R hat weder gemäß § 362 erfüllt noch mit befreiender Wirkung an den Nichtberechtigten geleistet, weil der Bruder B trotz der Namensgleichheit keinen entsprechenden Rechtsschein erzeugt, auf den R hätte vertrauen dürfen. Da A seinen Erfüllungsanspruch auf Herausgabe des Geldes behalten hat, ist ihm weder ein Schaden iSd §§ 823 ff. entstanden noch hat R iSd §§ 812 ff. etwas erlangt.

2) Ansprüche des A gegen B

Die Geltendmachung der dem B nicht zustehenden Forderung war eine angemessene Eigengeschäftsführung iSd §§ 687 II 1, so dass B gemäß den §§ 681, 2; 667 zur Herausgabe des dadurch Erlangten verpflichtet ist.

Da A seinen Anspruch gegen R behalten hat, scheidet ein Schadensersatzanspruch aus § 678 aus. Gleiches gilt für Ansprüche aus den §§ 823 ff.

A kann aber gemäß § 816 II Herausgabe des Geldes verlangen, wenn A die Leistung des R an B genehmigt. B kann sich infolge seiner Bösgläubigkeit nicht auf § 818 III berufen; insofern ist egal, was er mit dem Geld gemacht hat.

3) Ansprüche des A gegen S gemäß § 822 bestehen nicht, weil B nach wie vor verpflichtet ist, den gesamten Betrag an A zu zahlen. Für ein sehr gutes Examen hätte man vielleicht auf die Pointe hinweisen können, dass S also das Geld nur deshalb behalten darf, weil sein Vater bösgläubig war! Dass manche (zB MünchKomm-Lieb § 822 Rz. 6 mwN) in diesem Fall § 822 analog anwenden wollen, wäre sicherlich das „Sahnehäubchen“ gewesen (vgl. dazu meinen Schuldrecht BT 3 § 13 III)

Frage 2: Hier hätten Sie auf die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung hinweisen müssen (Vollstreckungstitel, Klausel, Zustellung, keine Vollstreckungshindernisse) sowie darauf, dass aus einem VU auch ohne Sicherheitsleistung vollstreckt werden kann. Bei den Vollstreckungsmöglichkeiten hätten Sie aufzeigen müssen, in welche Vermögenswerte man mit einer titulierten Geldforderung vollstrecken kann (in bewegliches Vermögen, Geldforderungen des R gegen Mandanten durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss etc.).

Bei der **Frage 3** sollte R natürlich zunächst gegen B vorgehen: Da R nach wie vor an seinen Mandanten zahlen muss, hat B den R iSd §§ 823 II, 263 StGB betrogen und ihn somit auch iSd § 826 vorsätzlich sittenwidrig geschädigt. Zudem hat R an B iSd § 812 I 1, 1. Alt. rechtsgrundlos geleistet und kann auch insoweit das Geld zurückverlangen.

Frage 4: Wenn B während des Prozesses zahlt, können beide Parteien den Rechtsstreit für in der Hauptsache erledigt erklären, so dass das Verfahren ohne Urteil endet und das Gericht die Kosten des Verfahrens gemäß § 91 a I ZPO nach billigem Ermessen verteilt, dh der Partei auferlegt, die nach bisherigem Sach- und Streitstand verloren hätte.

Wenn R dabei nicht mitwirkt, kommt eine einseitige Erledigungserklärung des Klägers nicht in Betracht, doch kann er die gerichtliche Feststellung beantragen, dass die Hauptsache erledigt ist (= Klageänderung). Wenn das Gericht ihm folgt, gewinnt er den Prozess mit der Folge, dass der R als Verlierer die Kosten des Verfahrens gemäß § 91 ZPO zu tragen hat.

Mai 2006

BGB I

1. Teil:

Die X – GmbH handelt mit Computern und stellt auf ihrer Internet – Seite einen PC ins Netz, der nur 450 € kosten soll, was jedoch ein konkurrenzlos günstiger Preis für einen derartigen PC wäre. Rentner R bestellt dieses Gerät zum Preis von 450 € und erhält sofort eine automatisierte Bestätigungs – e – mail, 2 Stunden später eine ebenfalls automatisierte Auftragsbestätigung mit Kundennummer-Zuweisung.

Einen Tag später erhält R einen Anruf des Prokuristen P der X – GmbH, der ihm folgendes mitteilt:

Der Sachbearbeiter habe bei der Eingabe der Daten einen Fehler gemacht, indem er statt 1750 € nur 1450 € eingegeben habe, weil er den Preis des Gesamtpakets falsch errechnet habe.

Zudem sei bei der Übertragung der Daten im System trotz der Eingabe von 1450 € aufgrund eines Softwarefehlers nur 450 € als Kaufpreis ausgezeichnet worden. Die X-GmbH werde daher zum Preis von 450 € keinesfalls erfüllen.

R fragt, ob er Erfüllung Zug um Zug gegen Kaufpreiszahlung iHv 450 € oder zumindest für 1450 € verlangen könne.

2. Teil:

Danach bestellt R beim Unternehmer U eine Soundanlage zum marktüblichen Preis von 300 €. Nach erfolgter Lieferung stellt er die Soundanlage auf einen wertvollen Holztisch. Aufgrund eines schweren Elektronikfehlers entzündet sich die Anlage mit der Folge, dass die Anlage zerstört und der Tisch schwer beschädigt wird (Schaden iHv 1.000 €).

R lässt zunächst einige Zeit verstreichen und fragt erst nach 3 Jahren nach seinen Ansprüchen gegen U. Dieser weigert sich, eine neue Anlage zu liefern, erklärt sich aber bereit, den Kaufpreis zurückzuerstatten. Daraufhin tritt R vom Kaufvertrag zurück.

Welche Ansprüche hat R gegen U?

3. Teil:

U hatte die Anlage vom Hersteller H gekauft, der den Mangel der Elektronik kannte; U seinerseits hätte den Mangel zumindest erkennen können. Angenommen, der U hätte dem R den gezahlten Kaufpreis rückerstattet: Welche Rechte und Ansprüche hätte U gegen H?

Problemschwerpunkte

1. Teil

Der 1. Teil der Klausur bestand vollständig aus den beiden BGH – Entscheidungen, die wir im Crashkurs 2006 in Köln gemeinsam besprochen haben (vergleichen Sie dazu die ersten beiden BGB-Fälle des Crashkurses!):

Die Verfälschung einer ursprünglich fehlerfrei gebildeten Erklärung durch einen Softwarefehler wird als Erklärungsirrtum gemäß § 119 I angesehen. Die Besonderheit des Falles besteht zunächst darin, dass der eigentliche Softwarefehler geschah, als die X-GmbH das Gerät ins Netz gestellt hatte, also nicht bei der Abgabe der WE an sich, sondern bei der bloßen invitatio ad offerendum. Der dort gemachte Erklärungsirrtum wirkt jedoch aufgrund des automatisierten Verfahrens bei der auf Vertragsschluss gerichteten Erklärung fort, so dass die Erklärung mit dem Inhalt 450 € wegen eines Erklärungsirrtums angefochten werden kann.

Daraus folgt aber nicht automatisch, dass gar kein Kaufvertrag zustande gekommen ist: Der Anfechtende muss sich so behandeln lassen, wie er ohne einen derartigen Softwarefehler stünde. In diesem Fall hätte das Softwareprogramm eine Erklärung mit dem Inhalt 1450 € übermittelt, so dass der Vertrag mit diesem Inhalt zustande gekommen wäre. Die darauf gerichtete Erklärung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, der entsprechende Sachbearbeiter habe den falsch berechneten Preis aufgrund eines Rechenfehlers falsch in das Softwareprogramm eingegeben, denn dies wäre ein verdeckter Kalkulationsirrtum, der in diesem Fall nicht zur Anfechtung berechtigt.

Ergebnis zum 1. Teil: R kann verlangen, dass ihm der PC Zug um Zug gegen Zahlung iHv 1450 € geliefert wird.

(Vergleichen Sie dazu die gleichgelagerte Problematik aus unserer Klausur: „Vertrag ist Vertrag“!)

2. Teil:

Der **Anspruch des R gegen U** auf Rückzahlung des Kaufpreises gemäß den **§§ 437 Nr. 2, 323 I, II Nr. 1, 346 I** scheitert an sich am Rücktrittsausschluss der §§ 438 IV 1, 218, wenn R den Kaufpreis erst nach 3 Jahren zurückfordert.

Auch der vertragliche Anspruch auf Ersatz des Mangelfolgeschadens am Tisch gemäß den **§§ 437 Nr. 3, 280 I** ist gemäß **§ 438 I Nr. 3** verjährt.

In Betracht kommen aber deliktische Ansprüche gemäß **§ 823 I**, da der U den Mangel an der Elektronik fahrlässig verkannt hat.

Bezogen auf die Beschädigung des Tisches handelt es sich um eine unproblematische Eigentumsverletzung iSd § 823 I. Dieser Anspruch verjährt gemäß den §§ 195, 199 I Nr. 2 erst nach Ablauf von 3 Jahren, beginnend am Ende des Jahres, in dem der Geschädigte die anspruchsbegründenden Umstände und seinen Schuldner kennt.

Bezogen auf die Soundanlage stellt sich die Frage, ob U durch die Lieferung der mangelhaften Anlage fahrlässig das Eigentum an den mangelfreien Teilen der Anlage beschädigt hat = weiterfressender Mangel. Nach der Schuldrechtsreform ist dies zwar sehr umstritten, doch kann eine Streitentscheidung hier unterbleiben, da der Mangel gravierend war und daher bei einer Anlage im Wert von 300 € eine Stoffgleichheit von anfänglichem Mangelunwert und späterem Schaden vorliegt, so dass das Gewährleistungsrecht ohnehin eine abschließende Regelung enthält.

3. Teil:

Regressansprüche des U gegen H, wenn U dem R den Kaufpreis zurückerstattet hatte.

Dieser Regressanspruch ist in der Musterlösung unserer Klausur „Die fehlerhafte Bedienungsanleitung“ ausführlich besprochen, so dass ich diesbezüglich darauf verweisen möchte.

BGB II

Der Clubbesitzer W stellt den C als Türsteher ein, obwohl er weiß, dass C wegen Körperverletzung vorbestraft ist.

1. Teil:

A und F sind Gäste des Clubs und werden vom Kellner K bedient. Sie treffen dort ihren Freund B und verbringen gemeinsam den Abend. Als A und F gerade nicht zu sehen sind, kassiert K bei B den Gesamtbetrag aller Getränke, die A, B und F den Abend über getrunken haben. In Unkenntnis der Tatsache, dass B bereits den Gesamtbetrag beglichen hat, zahlen auch A und F noch ihre persönliche Rechnung bei K, bevor sie den Club verlassen.

Welche Ansprüche haben A und F gegen W und K?

Kann auch B gegen W bzw. K oder vielleicht auch gegen A und F vorgehen?

2. Teil:

Als A und F Tage später erneut den Club besuchen wollen, greift C dem F an die Jacke und beschimpft ihn. A schiebt den F schnell in den Club und bezahlt die 15 € Eintritt pro Person. Kurze Zeit später kommt C mit W auf A und F zu, wobei der Wirt die beiden des Hauses verweist, weil sie den C angepöbeln hätten.

Obwohl A und F freiwillig gehen wollen, wirft C die beiden gewaltsam brutal hinaus. Dabei geht die Brille des F kaputt. Er lässt die Brille nicht reparieren, sondern lässt aufgrund auch mittlerweile veränderter Sehfähigkeit eine neue Brille erstellen, die aber 100 € teurer ist als die Reparatur der alten Brille gekostet hätte.

3. Teil:

Trotz der Vorkommnisse geht A wiederum Tage später erneut in den Club und wird diesmal von W, der an der Tür steht, hineingelassen, „wenn er keinen Ärger machen werde“. C sieht den A im Club und denkt, dieser habe noch Hausverbot. Als C beginnt, den A zu würgen, wird er von anderen Gästen überwältigt und geht grollend nach Hause. Dort holt er sich ein Messer, passt den A beim Verlassen des Clubs auf dem Heimweg ab und sticht auf ihn ein mit der Folge, dass A querschnittsgelähmt ist.

Die Kosten der Reha-Maßnahmen betragen 50.000 €, der behindertengerechte Umbau der Wohnung kostet 30.000 €. Eine erforderliche Umschulung kostet 30.000 €, doch verdient A in dem neuen Job jetzt das doppelte dessen, was er früher verdient hatte. Eine Umschulung für einen dem früheren Job vergleichbaren neuen Job hätte nur 10.000 € gekostet.

Welche Ansprüche hat A gegen C und W? Schmerzensgeldansprüche sind nicht zu prüfen?

4. Teil:

Zur Zeit ist noch ungewiss, ob dem A weitere Schäden entstehen werden. Wie kann er die künftigen Schäden ersetzt verlangen, ohne jedes mal erneut klagen zu müssen und wie würde man eine derartige Klage formulieren?

Problemschwerpunkte BGB II

1. Teil:

1) Ansprüche von A und F gegen K

§§ 823 II / 263 StGB: Betrug durch Geltendmachung einer Forderung, die gemäß § 267 BGB durch Leistung des B bereits erloschen war. Daher auch § 826 BGB.

§ 812 I 1, 1. Alt. scheidet aus, weil A und F nicht zweckgerichtet das Vermögen des K (!) mehren wollten; daher § 812 I 1, 2. Alt.

2) Ansprüche von A und F gegen W

a) Vertragliche Ansprüche: § 280 I / culpa post pactum finitum

b) § 831 I 1, weil der K als Verrichtungsgehilfe des W in Ausführung der ihm aufgetragenen Verrichtung die Gäste beim Abkassieren betrogen hat.

c) § 812 I 1, 1. Alt., wenn W das Geld erhalten haben sollte

3) Ansprüche des B

gegen A und F: §§ 683, 670 / Aufwendungsersatz im Rahmen einer echten berechtigten GoA sowie § 812 I 1, 1. Alt., da A und F gemäß § 267 von ihrer Schuld gegenüber W frei geworden sind.

2. Teil:

a) Ansprüche des A gegen W auf Rückzahlung des Eintrittspreises:
§§ 326 V, 323, 346 I

b) Ansprüche des F auf Schadensersatz wegen der beschädigten Brille

aa) gegen C: § 823 I, 823 II, 303 StGB

bb) gegen W:
(1) § 280 I 1
(2) 831 I 1

Gemeinsames Problem beim Haftungsumfang. Fiktive Reparaturkosten; normativer Schadensbegriff, schadensmindernde Vorteilsanrechnung

3. Teil:

Schadensersatzansprüche des A gegen C: §§ 823 I, 823 II, 223 ff. StGB

Probleme beim Haftungsumfang: Berechnung der Schadenshöhe bei Personenschäden:

Reha-Maßnahmen: § 249 II / Naturalrestitution

Behindertengerechter Umbau der Wohnung = vermehrte Bedürfnisse iSd § 249 II 1

Umschulung: § 842; anspruchsmindernder anrechenbarer Vorteil durch spätere Lohnerhöhung

Schadensersatzansprüche gegen W:

§ 280 I 1 / culpa post pactum finitum -, weil A den Club längst verlassen hatte.

§ 831 I 1 -, weil die Verletzung des A nicht in Ausführung der dem C aufgetragenen Verrichtung erfolgte.

4. Teil:

Hier wäre dem A zu einer Feststellungsklage iSd § 256 ZPO zu raten, durch die er gerichtlich feststellen lässt, dass zwischen ihm und dem C ein gesetzliches Schuldverhältnis besteht, aufgrund dessen der C verpflichtet ist, dem A sämtliche weiteren Schäden zu ersetzen, die ihm künftig entstehen, wenn sie die adäquat kausale Folge der Körperverletzung sind.

Juni 2006

Examensklausur NRW 2006 / BGB I

Die S-KG exportiert Ölpumpen in den Irak. A ist Komplementär, B, C und D sind Kommanditisten und haben ihre jeweiligen Kommanditeinlagen allesamt erbracht. Sowohl die KG als auch die Kommanditisten sind im HR eingetragen. B und C bestreiten ihren Lebensunterhalt aus den Gewinnanteilen, die sie als Kommanditist erhalten; D betreibt zudem noch eine Spedition, die u.a. auch für die S- KG die Ölpumpen in den Nahen Osten transportiert.

Im Januar 2004 bestellt die S-KG, vertreten durch den A, bei der G-GmbH 10 Ölpumpen zum Preis von 200.000 Euro. Die GmbH sagt die Lieferung für August 2004 zu. Auch die G- GmbH weiß, dass die S-KG die Ölpumpen in den Irak exportieren möchte.

Im März 2004 verlangt die G- GmbH von den Kommanditisten eine Bürgschaftserklärung für die Kaufpreisschuld der KG. B verbürgt sich schriftlich und behauptet in seiner Bürgschaftserklärung, auch der C wolle sich verbürgen. Als der Geschäftsführer der GmbH später mit C und D telefoniert, erklären sich beide bereit, sich zu verbürgen.

Anschließend scheiden B und C aus der KG aus, wobei der Austritt im HR eingetragen und bekannt gemacht wird. Der Komplementär A übernimmt die Anteile und zahlt dem C 20.000 Euro; B erhält nichts.

Im August 2004 fordert die GmbH die KG auf, die bestellten Ölpumpen abzunehmen, was die KG, vertreten durch A, im Hinblick auf die nach wie vor politisch sehr instabile Lage im Irak verweigert. Daraufhin erklärt der Geschäftsführer der GmbH, unter diesen Umständen fühle man sich ebenfalls an den Vertrag nicht gebunden, verlange dann aber Schadensersatz in Höhe des entgangenen Gewinns iHv 50.000 Euro.

Frage 1) Was kann die GmbH von der KG sowie von den Gesellschaftern A, B, C und D verlangen?

Frage 2) Für den Fall, dass B an die GmbH zahlt: Auf welche Weise kann B bei A Regress nehmen?

Bearbeitervermerk: Die US-Truppen sind im März 2003 in den Irak einmarschiert. Bereits 2 Monate später hatte US-Präsident Bush den Krieg für gewonnen und beendet erklärt.

Problemschwerpunkte

Eine ehemalige Kursteilnehmerin hat mir heute am 20. 6., also am Tag der 1. Klausur den Sachverhalt ihrer Examensklausur telefonisch mitgeteilt. Weil ich die Klausur aus Gründen der Aktualität möglichst schnell ins Internet stellen wollte, habe ich die folgenden Problemschwerpunkte für Sie während des WM-Spiels Deutschland – Ecuador geschrieben (ich bitte um gefällige Beachtung!), so dass ich mich auf die wirklichen „Highlights“ beschränkt habe.

1. Teil: Ansprüche der GmbH gegen die KG

1) §§ 433 II BGB, 124, 161 II HGB auf Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Lieferung der Ölpumpen

I. KG entstanden:

- 1) Innenverhältnis: §§ 705, 105 III, 161 II HGB: Abschluss eines Gesellschaftsvertrags
- 2) Außenverhältnis: §§ 123 I, 161 II HGB: Eintragung der KG ins HR

II. Gesellschaftsverbindlichkeit:

Die GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer (§ 35 GmbHG) hat sich mit der KG, vertreten durch den Komplementär (§§ 125 I, 161 II HGB) wirksam über den Abschluss eines Kaufvertrags geeinigt. Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung ist somit entstanden.

Der Anspruch könnte jedoch erloschen sein.

Ein Rücktritt vom Kaufvertrag kommt nur in Betracht, wenn sich die KG den Rücktritt vertraglich vorbehalten hatte. Auch wenn beide Vertragsparteien um die politischen Spannungen im Irak wussten, erscheint mir ein entsprechend konkludenter Rücktrittsvorbehalt nicht vertretbar.

Eine Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 kommt ebenfalls nicht in Betracht: Der Krieg im Irak hatte bereits im Jahr 2003 begonnen, war angeblich nach Aussage des US-Präsidenten bereits ein halbes Jahr vor Abschluss des Kaufvertrags beendet; die verbleibenden Spannungen waren beiden Parteien bereits bekannt, so dass man nach entsprechender Diskussion die politische Unsicherheit einseitig dem Risikobereich des Käufers zuordnen sollte.

Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung könnte aber gemäß § 281 IV untergegangen sein, wenn die GmbH Schadensersatz in Geld statt der ursprünglich geforderten Zahlung des Kaufpreises verlangt hat. Wie oben festgestellt, war die KG zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet: Eine Nachfristsetzung durch die GmbH war gemäß § 281 II entbehrlich, weil die KG die Zahlung des KP nachhaltig verweigert hat.

Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung ist gemäß § 281 IV somit erloschen.

2. Die GmbH kann aber gemäß den §§ 280 I, III, 281 Schadensersatz in Geld statt der Leistung in Höhe des entgangenen Gewinns von 50.000 Euro verlangen.

2. Teil: Haftung des A in seiner Eigenschaft als Komplementär

Der Komplementär A haftet der G-GmbH gemäß den §§ 280 I, III, 281 BGB, 124, 128, 161 II HGB auf Schadensersatz, weil er für die Verbindlichkeit der KG akzessorisch mit seinem gesamten Vermögen haftet.

3. Teil: Die Haftung des B

1) Die Haftung des B in seiner Eigenschaft als Kommanditist

- a) Die Haftung des B war zunächst durch Erbringung der Einlage gemäß § 171 I, 2. HS HGB erloschen.
- b) Durch das Ausscheiden aus der Gesellschaft lebt seine Haftung gemäß den §§ 172 IV 1, 171 I, 1. HS HGB nur wieder auf, wenn er sich seine Kommanditeinlage zurückzahlen lässt. Da B nach seinem Ausscheiden nichts erhalten hat, kommt diese Möglichkeit nicht in Betracht.

In seiner Eigenschaft als Kommanditist haftet B nicht.

2) Die Haftung des B als Bürgen: §§ 280 I, III, 281 BGB, 124, 161 II HGB, 765 BGB

B als Kommanditist ist kein Kaufmann, hat sich aber gemäß § 766, 1 schriftlich wirksam verbürgt und haftet insoweit akzessorisch für die Schuld der KG mit seinem gesamten Vermögen.

4. Teil: Die Haftung des C

1) **als Gesellschafter:** Die Haftung des C war ebenfalls zunächst gemäß § 171 I, 2. HS HGB erloschen, könnte aber durch Ausscheiden aus der KG gemäß den §§ 172 IV 1, 171 I, 1. HS HGB wieder aufgelebt sein. Die Pointe besteht an dieser Stelle aber darin, dass nicht die KG, sondern der Komplementär den ausgeschiedenen Kommanditisten abgefunden hat: Da der Komplementär den KG-Gläubigern mit seinem gesamten Vermögen haftet, ist daher der den Gläubigern zustehende Haftungsfonds verringert worden! Nach mittlerweile hM lebt aber die Haftung des Kommanditisten dennoch nicht wieder auf, solange der Komplementär aus seinem Privatvermögen zahlt, da dieses Privatvermögen im Gegensatz zu seinem KG-Anteil nicht gebunden ist (vgl. dazu die Kursmitschrift zu Gesellschaftsrecht II!).

Zwischenergebnis: In seiner Eigenschaft als Gesellschafter haftet B nicht.

2) **als Bürge:** B hatte den C bei der Abgabe seiner Bürgschaftserklärung vertreten: Selbst wenn B den C dazu mündlich bevollmächtigt haben sollte, wäre hier eine schriftlich erteilte Vollmacht erforderlich gewesen: Kursteilnehmer/innen haben hoffentlich daran gedacht, dass § 167 II nach BGH-Rspr. teleologisch reduziert wird (vgl. Kursmitschrift zur Bürgschaft!)

B hat daher als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt, so dass die Bürgschaftserklärung zunächst nicht wirksam ist. Eine nachträgliche Genehmigung durch das Telefonat des C mit dem GF der GmbH ist ebenfalls formnichtig, weil auch die Genehmigung (die im Gegensatz zur Bevollmächtigung mit rückwirkender Kraft wirksam bindet!) hätte schriftlich erteilt werden müssen! § 182 II wird ebenfalls teleologisch reduziert (vgl. Kursmitschrift zur Bürgschaft)!

C haftet daher nicht.

5. Teil: Haftung des D

- 1) D haftet nicht als Kommanditist, weil er seine Einlage iSd § 171 I, 2. HGB erbracht hat.
- 2) D haftet aber in seiner Eigenschaft als Bürge gemäß den **§§ 280 I, III, 281 BGB, 124, 161 II BGB, 765 BGB**, weil er sich als Kaufmann gemäß § 350 HGB für die Verbindlichkeit der KG auch mündlich am Telefon wirksam verbürgen konnte.

6. Teil / 2. Fallfrage: Regress des zahlenden B bei A

- 1) Ein Aufwendungsersatzanspruch gemäß den §§ 110, 124, 128, 161 II HGB scheidet aus, weil B nicht in seiner Eigenschaft als Gesellschafter, sondern als Bürge gezahlt hat.
- 2) **§§ 683, 670 BGB, 124, 128, 161 II HGB**: B kann im Wege der akzessorischen Haftung gemäß den §§ 128, 161 II HGB gegen den Komplementär vorgehen, wenn er einen Regressanspruch gegen die KG hat. B hat sich für die Verbindlichkeit der KG verbürgt und somit möglicherweise gemäß den §§ 683, 670 BGB einen Aufwendungsersatzanspruch im Rahmen einer echten, berechtigten GoA, wenn die Übernahme der Bürgschaft im Interesse der KG lag.
- 3) Selbst wenn dies nicht so sein sollte, könnte er gemäß den §§ 684, 1; 818 II Wertersatz in Geld dafür verlangen, dass die KG zumindest im Verhältnis zur GmbH von ihrer Zahlungspflicht befreit worden ist.
- 4) Zudem kann B aus übergegangenem Recht Regress bei der KG nehmen, weil mit der Zahlung des Bürgen an den Gläubiger die Hauptschuld – hier die §§ 280 I, III, 281; 124, 161 II HGB – gemäß § 774 I 1 BGB auf den zahlenden Bürgen kraft Gesetzes übergeht. Auch für diese KG- Verbindlichkeit haftet der Komplementär gemäß den §§ 128, 161 II HGB.
Fraglich wäre hier allein, ob B nicht in seiner Eigenschaft als ehemaliger Gesellschafter verpflichtet gewesen wäre, zuvor gegen die Gesellschaft vorzugehen, bevor er beim Komplementär Regress nimmt.

BGB II

Klempner K benötigt für seine Privatwohnung einen Kühlschrank, eine Kühltruhe und eine Mikrowelle. K sucht den Elektrohändler X auf, tritt dort als Rechtsanwalt auf und kauft einen Kühlschrank für seine vermeintlich gut gehende Kanzlei.

Anschließend kauft er bei Y am 15.10.05 in seiner Eigenschaft als Privatmann eine Kühltruhe und eine Mikrowelle.

Am 01.04.06 entdeckt K einen Mangel am Kühlschrank, weil dessen Temperaturanzeige defekt ist.

Die Kühltruhe fällt ebenfalls teilweise ganz aus, teilweise kann sie nicht auf – 18 Grad kühlen, was aber erforderlich wäre, um Lebensmittel einzufrieren. Auch der Schalter der Mikrowelle ist defekt.

Frage 1: Was kann K von X verlangen, wenn sich nicht aufklären lässt, ob der Mangel des Kühlschranks von Anfang an vorhanden war oder nicht?

Frage 2: K klagt gegen Y. Im Zuge der Beweisaufnahme wird festgestellt, dass die Kühltruhe aufgrund eines Wackelkontakts ausfällt. Es kann aber nicht geklärt werden, ob dieser Wackelkontakt schon bei der Übergabe existierte oder ob er nicht am 30.03. entstanden ist, als K die Kühltruhe von seiner Wohnung aus in den Keller transportiert und dabei mehrfach sehr hart auf den Boden aufgesetzt hat.

Frage 3: Dass die Kühltruhe nicht auf – 18 Grad kühlt, liegt daran, dass der Hersteller ein veraltetes Kühlaggregat eingebaut hat. Es gibt aber weder Ersatzteile noch eine andere mangelfreie Kühltruhe des gleichen Modells, weil der Hersteller dieses Modell nicht mehr produziert. Denkbar wäre allenfalls der Einbau eines Kühlaggregats aus der neuen Serie, was aber 500 Euro kosten würde (Wert der mangelfreien Kühltruhe: 1.000 Euro). Dies hätte aber zur Folge, dass die dann mangelfreie Kühltruhe in den nächsten 5 Jahren einen erhöhten Stromverbrauch in Höhe von ca. 800 Euro verursachen würde.

Y verweigert den Einbau des neuen Kühlaggregats unter Hinweis auf den Wortlaut des § 275 II. K entgegnet, er verlange ja nicht Ersatz für den Mehrverbrauch an Strom, sondern nur den Einbau des neuen Kühlaggregats.

Frage 4 a: Klempner K repariert den defekten Schalter der Mikrowelle, ohne dem Y zuvor eine entsprechende Nachfrist gesetzt zu haben. Er verlangt anschließend Ersatz in Höhe von 30 Euro für die Einbaukosten.

Frage 4 b: Unterstellt, dass der Anspruch des A auf Ersatz dieser Kosten nicht besteht: Was wäre, wenn K den Schalter nur provisorisch repariert hätte, indem er den Schalter durch einen anderen ersetzt, der zum einen farblich abweicht und zum anderen bei der Benutzung klappert. Kann K nach erfolgter Nachfristsetzung Nacherfüllung durch Lieferung eines mangelfreien Geräts verlangen, vielleicht sogar auch Aufwendungsersatz iHv 30 Euro für den provisorisch reparierten Schalter, Zug um Zug gegen Rückgabe des erhaltenen Geräts?

Problemschwerpunkte

Frage 1: K könnte gemäß den §§ 437 Nr. 1, 439 die Beseitigung des Mangels im Zuge der Nacherfüllung verlangen. Da der Sachmangel eine anspruchsbegründende Tatsache des geltend gemachten Nacherfüllungsanspruchs ist, müsste K nachweisen, dass der Kühlschrank zur Zeit des Gefahrübergangs – also der Übergabe/§ 446 – einen Mangel hatte. Da der Mangel an dem Kühlschrank jedoch innerhalb der ersten 6 Monate nach der Übergabe aufgetreten ist, könnte hier die Beweislastumkehr des § 476 greifen: Danach wird vermutet, dass dieser Mangel bereits bei der Übergabe vorhanden war.

§ 476 würde jedoch voraussetzen, dass es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelte. X hat den Kühlschrank in seiner Eigenschaft als Unternehmer und damit in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit verkauft.

K selbst ist zwar ebenfalls Unternehmer, hat aber den Kühlschrank nicht für sein Gewerbe angeschafft, sondern zu privaten Zwecken und könnte demnach als Verbraucher iSd § 13 anzusehen sein. Auf der anderen Seite ist er ggü X als erfolgreicher RA aufgetreten, der den Kühlschrank für seine freiberuflichen Zwecke nutzen will.

Es stellt sich daher die Frage, ob es für die Verbrauchereigenschaft des Käufers auf die objektiven Gegebenheiten oder auf das Auftreten des Käufers ankommt.

Der BGH hat in einem ähnlich gelagerten Fall im Jahr 2004 (BGH VIII ZR 91 / 04) dem Käufer das Recht abgesprochen, sich auf seine objektive Verbrauchereigenschaft zu berufen, wenn er den Verkäufer über seine Verbrauchereigenschaft täuscht: Der Käufer würde durch eine Berufung auf die §§ 474 ff. gegen § 242 verstoßen. In dem damaligen Fall hatte der Käufer jedoch nur deshalb seine Unternehmereigenschaft vorgetäuscht, weil er wusste, dass wegen eines geplanten Gewährleistungsausschlusses (der zwischen 2 Unternehmern beim Verkauf eines Gebrauchtwagens ja unproblematisch möglich ist!), der Verkäufer das damals verkaufte Fahrzeug nur an einen anderen Händler veräußern würde. In diesem Fall würde der Ausschluss der Sonderrechte des Verbrauchsgüterkaufs gemäß § 242 keine bewusste Umgehung des § 475 I 2 darstellen, weil dem Grundsatz von Treu und Glauben der Vorrang vor den Interessen des unredlichen Vertragspartners gebührt.

Da der X den Kühlschrank aber sicherlich auch dann an K veräußert hätte, wenn dieser als Privatmann aufgetreten wäre, stellt sich die Frage, ob man die beiden Fälle miteinander vergleichen und auch im vorliegenden Fall die §§ 474 ff. durch § 242 ausschließen kann. Obwohl mir aufgrund des mitgeteilten Sachverhalts nicht einleuchtet, warum K als Unternehmer aufgetreten ist, sprechen meiner Ansicht nach die besseren Gründe dafür, es ihm nach § 242 zu verwehren, sich auf § 476 zu berufen. (Von der reinen Klausurstrategie her ergibt sich das bereits aus dem Vergleich mit der Frage 2 !)

Frage 2: Hier ist K als Privatmann aufgetreten und kann sich somit auf § 476 berufen: Zu seinen Gunsten wird daher vermutet, dass der geltend gemachte Mangel bereits bei der Übergabe an K vorlag. Anmerkung: Denken Sie in Ihrer künftigen Klausur daran, dass nach der BGH-Rspr. nur der Zeitpunkt des Mangels, aber nicht der Mangel an sich vermutet wird: Der Käufer muss trotz der Beweislastumkehr des § 476 beweisen, dass die Sache innerhalb der ersten 6 Monate nach Übergabe einen Mangel hatte!).

Die Antworten auf die Fragen 3 und 4 ergeben sich aus der Musterlösung unserer Klausur: „**Fiese Fliesen**“, eine Klausur, die seit Anfang 2005 bereits 4 Mal im Staatsexamen gelaufen ist!

Juli 2006

BGB I

A und B gehen gemeinsam etwas trinken. Der dazutretende, ihnen zunächst unbekannte C erzählt beiden, er wolle einen „Schenkkreis“ eröffnen. Beide sollten ihm, wie auch 2 weitere Teilnehmer, jeweils 10.000 Euro „schenken“. Anschließend sollten A und B, die ja so redegewandt seien, je weitere 4 Teilnehmer für eine weitere Schenkrunde finden. Sie trügen natürlich das Risiko, 10.000 Euro zu verlieren, hätten aber eben auch die Möglichkeit, 30.000 Euro zu verdienen. Auf den Einwand, das Spiel nach Art einer Pyramide müsse ja irgendwann zum Erliegen kommen, entgegnet V, „das sei ja dann nicht mehr ihr Problem“.

A zahlt sofort an C 10.000 Euro in bar. B soll am nächsten Tag zahlen.

C hat sich bei D ein Auto gekauft, aber noch nicht bezahlt. Er tritt seine Forderung gegen B an den D ab, der aber gleich erklärt, „ für ihn sei die Sache erst erledigt, wenn er das Geld von B bekommen habe.

Nachdem C den B über die Abtretung der gegen ihn gerichteten Forderung informiert hat, zahlt B an D die 10.000 Euro.

Als es weder dem A noch dem B gelingt, weitere Mitspieler zu finden, fragen A und B, aber auch D nach ihren jeweiligen Ansprüchen. C beruft sich auf eine umfassende Aufklärung über das mit dem Spiel verbundene Risiko, D behauptet, er habe lediglich das Geld für den Pkw erhalten.

Zusatzfrage: B weiß nicht, ob er einen Anspruch gegen C oder D hat. Was ist dem B zu empfehlen, damit er nicht beide Prozesse verliert?

Die Klausur ist in weiten Teilen mit Fall 17 aus dem Crashkurs I / 2006 identisch: Es geht um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Kondiktionsausschluss des § 817, 2 teleologisch reduziert werden kann.

Für Nicht-Kursteilnehmer/innen: BGH NJW 2006, 45 mit dem BGH-Ergebnis zustimmender Besprechung von Möller in NJW 2006, 268 sowie Armgardt, NJW 2006, 2070.

BGB II

E ist Eigentümer eines Grundstücks mit der Nr. 95. Er möchte das Grundstück entlang einer natürlichen Grenze teilen. Diese Teilung ist katasteramtlich noch nicht eingetragen.

Die Anwälte S und T beschließen, das Teilgrundstück für ihre Kanzlei S & T GbR zu erwerben, wobei ihnen das Grundstück bereits seit Januar von E zur Nutzung als Firmenparkplatz überlassen wurde. Im April wird zwischen der S & T GbR und dem E ein notarieller Kaufvertrag über das Teilgrundstück abgeschlossen. Die Übereignung kann jedoch noch nicht vollzogen werden, weil die Grundstücksteilung noch nicht erfolgt ist.

A und B betreiben einen Antiquitätenladen unter der Bezeichnung A & B Antiquitäten – oHG. Die Gesellschaft ist nicht im HR eingetragen und ein dahingehender Antrag auch nicht gestellt. Als sie für ihr Geschäft ein größeres Ladenlokal suchen, stoßen sie auf das dem E gehörende Grundstück. Bei der Besichtigung erklärt ihnen E, sie könnten lediglich den verbleibenden Teil des Grundstücks erwerben, der Rest sei bereits anderweitig veräußert. Gegen eine entsprechende Minderung des Kaufpreises werden sich A und B mit dem E einig. Bei dem Notartermin im Mai wird jedoch sowohl beim Kaufvertrag als auch bei der Auflassung versehentlich auf das gesamte Grundstück Bezug genommen. Kurz darauf wird der Eigentümerwechsel zugunsten der A & B oHG ins Grundbuch eingetragen.

A und B entfernen die auf dem von S und T genutzten Parkplatz stehenden „Firmenschilder“ und ersetzen sie durch eigene. Nachdem sich Klienten der S & T GbR beschwerten, fordern S und T A und B auf, dies rückgängig zu machen und drohen rechtliche Schritte an. Die A & B oHG verweist auf die Grundbucheintragung und die notariellen Urkunden mit der Folge, dass T & S für 6.000 Euro andere Parkplätze mieten müssen.

Die S & T GbR klagt vor dem LG gegen A und B und verlangt sowohl Zustimmung zur Grundbuchberichtigung als auch Schadensersatz.

Der Anwalt der beiden Beklagten erscheint trotz rechtzeitiger Ladung nicht zum Termin, woraufhin der Klägerevertreter ein VU beantragt.

1. Frage: Wird das LG ein VU erlassen; wenn ja: unter welchen Voraussetzungen?
2. Frage: Unterstellt, dass der Anspruch der S & T GbR besteht: Können diese auch gegen A und B persönlich vorgehen, obwohl die A & B Antiquitäten- oHG im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen ist?

Bearbeitervermerk: Auf den Umstand, dass das Grundstück noch nicht gemäß der GBO bzw. Kataster geteilt ist, soll nicht eingegangen werden. Entsprechende Vorschriften sind außer Acht zu lassen.

August 2006

BGB I

Teil I

Die Eheleute F und M sind bei ihrer Hochzeit vermögenslos. Ein Ehevertrag besteht nicht. Während der Ehe gewinnt F € 2 Mio. im Lotto und investiert das Geld in Immobilien. Die Eheleute leben daher vom Einkommen des M. F erzieht den gemeinsamen Sohn S und ist für den Haushalt verantwortlich, während M als Verkäufer im Elektroladen des V arbeitet. M erledigt zudem alle Einkäufe sowie Anschaffungen für die Familie.

Der stets auf Umsatz bedachte V spricht den M am 1.2.2002 während der Arbeitszeit an und teilt ihm mit, er habe gerade ein neues Kühlschrankmodell hereinbekommen. Es handelt sich um einen luxuriösen Kühlschrank. V bietet dem M das Gerät zum Barzahlungspreis von € 1.300,- bzw. zum Teilzahlungspreis von € 1.380,- (6 monatliche Raten à €230,-, beginnend ab dem 1.3.2002) an. Letzteres entspricht einem effektiven Jahreszins, der etwa 5 Prozent über dem Marktzins liegt. Die Kunden des V können üblicherweise zwischen der Möglichkeit einer Barzahlung oder der Möglichkeit einer Teilzahlung wählen. M will schon seit langem ein solches Gerät haben, da der jetzige Kühlschrank zu klein ist. Die Eheleute legen viel Wert auf eine gute Küchenausstattung. Deshalb erscheint dem M der Kaufpreis auch nicht zu hoch. Er nimmt das Angebot des V mit Handschlag an und wählt die Möglichkeit der Teilzahlung. Gemeinsam verladen V und M das Gerät in das Fahrzeug des M.

Zwei Tage später streiten M und F sich so heftig, dass F den M aus der gemeinsamen Wohnung wirft. M lässt sein Hab und Gut - darunter auch den neuen Kühlschrank - von einem guten Freund in dessen Lastwagen abholen. Der Umzugslaster verunglückt unverschuldet und brennt völlig aus. Als V den M am 1.3.2002 zur Zahlung der ersten Rate auffordert, teilt M ihm mit, dass seine Frau und er sich zwischenzeitlich getrennt hätten, der Kühlschrank verbrannt und er selbst - was zutrifft - aufgrund der Trennung und des Unfalls völlig mittellos sei. Sein monatliches Einkommen werde - was zutrifft - für den Unterhalt von Ehefrau und Sohn benötigt, so dass ihm nur noch der Pfändungsfreibetrag verbliebe.

V braucht einige Zeit, um die Sach- und Rechtslage prüfen zu lassen. Im Herbst 2005 verlangt er von der vermögenden F Zahlung des gesamten Kaufpreises. F sendet daraufhin dem V einen von ihr unterschriebenen Brief, den dieser noch im Herbst 2005 erhält. In dem Schreiben verweigert sie die Bezahlung mit der Begründung, dass der Kauf ohne ihr Einverständnis erfolgt sei und sie einem Teilzahlungsvertrag niemals zugestimmt hätte, da vernünftige Leute nur Sachen kauften, die sie auch sofort bezahlen könnten. Daher mache sie alle ihr zustehenden Rechte geltend. Zudem sei ihr Mann überrumpelt worden. Am 16.1.2006 verliert V die Geduld und erhebt Klage gegen F. Im Prozess wiederholt die F ihr Vorbringen.

Ist die Klage des V gegen F auf Bezahlung der € 1.380,- begründet? (Prüfen Sie - ggf. auch im Wege des Hilfsgutachtens - alle in Betracht kommenden Einwendungen und Einreden, bei denen davon auszugehen ist, dass sie erhoben worden sind.)

Am 20.2.2006 stirbt F. Ihren Plan, die Scheidung einzureichen, hatte sie nicht in die Tat umgesetzt. Ihre einzige Reaktion auf die Trennung von M bestand darin, dass sie in ihrem Testament Sohn S zum Alleinerben eingesetzt hat. Das Vermögen der F hat zum Zeitpunkt ihres Todes einen Wert von € 2 Mio. S weigert sich, an M etwas zu zahlen, da die Ehe der Eltern zum Zeitpunkt des Todes zerrüttet gewesen sei. Zudem sei ein Lottogewinn nicht zugewinnausgleichspflichtig. Dieser sei persönliches Vermögen der F gewesen, auf das der M keinerlei Anspruch habe.

Der völlig verarmte M will wissen, ob und wenn ja in welcher Höhe er Ansprüche gegen den inzwischen volljährigen Alleinerben S hat.

BGB II

Die beiden Informatikstudenten A und B wollen sich als gleichberechtigte Geschäftspartner mit einer Software-Entwicklungsfirma selbständig machen. Da ihnen das erforderliche Startkapital fehlt, schließen beide am 4.5.2005 einen Vertrag über ein Darlehen mit einer Laufzeit von einem Jahr über € 100.000,- zu 10% Zinsen ohne weitere Nebenleistungen mit der D-Bank. Im Vertrag wird vereinbart, dass die D-Bank das Darlehen an jeden der beiden Darlehensnehmer auszahlen darf.

Da weder B noch A über nennenswerte Einkünfte oder Vermögen verfügen und die D-Bank Sicherheiten verlangt, verbürgt sich der gut verdienende V, der Vater des A, gegenüber der D-Bank formgerecht und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage für die Rückzahlung des Darlehens. Dabei erklärt V im Einverständnis mit der D-Bank in seiner schriftlichen Bürgschaftserklärung, dass er „nur für die Schuld seines Sohnes A“ hafte.

Außerdem bestellt die wohlhabende M, die Mutter des B, an ihrem bisher unbelasteten Hausgrundstück unter Einhaltung aller Form-, Eintragungs- und Übergabeerfordernisse eine Briefhypothek über „€ 100.000,- Darlehen aus Vertrag vom 4.5.2006 nebst 10% Zinsen für die D-Bank“.

Nach einem heftigen Streit zwischen A und B über ihr künftiges Firmenkonzept erklärt B verärgert, er ziehe sich aus dem geplanten Geschäft zurück. Damit ist A einverstanden und B setzt sein unterbrochenes Studium fort. A lässt sich daraufhin von der D-Bank das Darlehen auszahlen und nimmt den Geschäftsbetrieb allein auf. Nachdem er die Firma ein Jahr lang ohne Erfolg betrieben hat, ist er zahlungsunfähig und kann das nunmehr fällige Darlehen nicht mehr zurückzahlen.

Als die D-Bank mit der Zwangsvollstreckung des in begehrter Wohnlage gelegenen Hausgrundstücks der M droht, zahlt M €110.000,- (Darlehen einschließlich Zinsen) an die D-Bank zurück.

Da bei A nichts zu holen ist, will M wissen, welche Ansprüche ihr gegen V zustehen.

Abwandlung

V hat mit A und B vereinbart, dass er ihnen das benötigte Startkapital von € 100.000,- als zinsloses Darlehen selbst zur Verfügung stellt. Da V von B eine Sicherheit verlangt, veranlasst B im September – ohne Wissen des V – die M durch die Drohung, er werde eine vor einigen Jahren von ihr begangene Steuerhinterziehung von ausländischen Kapitaleinkünften in Höhe von € 200,- beim Finanzamt anzeigen, zur formgerechten Bestellung einer Briefhypothek über € 50.000,- zugunsten des V, die im Grundbuch eingetragen wird. Als V kurz darauf selbst unvermutet in finanzielle Schwierigkeiten gerät, ist er nicht mehr in der Lage, das versprochene Darlehen an A und B auszuzahlen.

Um an das Geld zu kommen, tritt V seine angebliche Darlehensforderung unter Übergabe des Hypothekenbriefes schriftlich gegen Zahlung von € 45.000,- an H ab. H, der mit B befreundet ist, weiß zwar von dessen Drohung gegen M, glaubt aber, dass A und B das Darlehen erhalten hätten.

Kann H mit Erfolg gegen M aus der Hypothek vorgehen?

September 2006

Zivilrecht I

F und M sind verheiratet und leben im gesetzlichen Güterstand. Sie wohnen gemeinsam in einer 2,5 - Zimmer Wohnung. Wegen notorischer Geldnöte kommen sie finanziell kaum über die Runden.

Als F eine Affäre mit ihrem Chef anfängt, verlässt sie den M und zieht aus der gemeinsamen Wohnung aus. Die Haushaltsgeräte, die sie mit in die Ehe gebracht hat, überlässt sie dem M zur Verwahrung und auch zum Gebrauch.

Weil M in Geldschwierigkeiten gerät, entschließt er sich kurzerhand, ein paar Geräte zu veräußern, unter anderem auch die Waschmaschine, die F mit in die Ehe eingebracht hat. M veräußert die Waschmaschine an E, der den M für den Alleineigentümer hält, zu einem Preis von 200,- €. Die Waschmaschine erweist sich jedoch als Ladenhüter, so dass E kann sie nicht verkaufen kann.

Kurze Zeit später kehrt F reumütig zu M zurück, der sie wieder in die ursprünglich gemeinsame Wohnung aufnimmt und ihr auch die Affäre verzeiht.

In einer Postwurfsendung findet F eine Werbung des Verkäufers V für einen hochwertigen LCD - Fernseher zum Preis von 5.000 €. Um ihre Schuldgefühle gegenüber dem M zu bewältigen, kauft sie das Gerät, wobei sie 200 € anzahlt; der Restkaufpreis soll in 24 Monatsraten a 200 € abbezahlt werden, wobei V sich das Eigentum an dem Gerät bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorbehält. Da der alte Fernseher, den M mit in die Ehe gebracht hat, bereits einige Ausfallerscheinungen zeigt, wirft F das Gerät kurzerhand auf den Müll.

Als F bereits die 1. Rate zum Monatsanfang nicht zahlen kann, ruft V bei M an und fordert ihn zur Zahlung auf. M ist zwar vom neuen Fernseher sehr angetan, meint aber, mit der Zahlungspflicht nichts zu tun zu haben. Da V befürchtet, dass F auch in Zukunft nicht zahlen wird, tritt er 2 Wochen später gegenüber der F vom Kaufvertrag zurück.

Am gleichen Abend bricht der Dieb D bei M und F ein und stiehlt den Fernseher. M ruft erzürnt, dass er „seinen“ Fernseher zurück will.

F trifft ihre Freundin, die Jura studiert und kurz vor dem Examen steht und fragt nach ihren Ansprüchen:

- 1) Sie fragt zum einen, ob sie die Waschmaschine von E herausverlangen kann, ggf. aus abgetretenem Recht für den Fall, dass M seinerseits Herausgabe verlangen könnte.
- 2) Weiterhin möchte sie wissen, welche Ansprüche V gegen sie selbst und gegen M hat.
- 3) Weil der Dieb D von der Polizei gefasst wurde, fragt auch M an, ob er Herausgabe des Geräts von D verlangen kann.

Zivilrecht II

Erblasser E ist im Mai verstorben. Anfang Juni wird S vom Nachlassgericht als Alleinerbe des E bestimmt und erhält einen Erbschein.

Mitte Juni verkauft S an K für 5.000 € unter Vorlage des Erbscheins einen Flügel, der dem E gehörte. Beide vereinbaren, dass der Flügel in der ersten Augushälfte zwecks Eigentumsübertragung an den K geliefert werden soll.

Anfang Juli verkauft S an seinen Freund F unter Vorlage der Erbscheins einen Wagen zum Preis von 13.000,- €. Dieser Wagen steht in der Garage des E und ist auch auf E zugelassen. Der Wagen wird zum Zwecke der Eigentumsübertragung direkt an F übergeben, wobei der S verspricht, dass er den Fahrzeugschein nachreichen werde, dieser sei noch nicht in den Unterlagen des E aufgefunden worden. Für die Kaufpreiszahlung vereinbaren sie, dass F monatlich je 1.000,- € zahlen soll. Allerdings soll er erst ab dem 01.10.2006 anfangen, zu zahlen.

Anfang August meldet sich X beim Nachlassgericht mit einem handschriftlichen Testament des E vom 30.04.2006, worin er als Alleinerbe bestimmt ist. Daraufhin hebt das Nachlassgericht am 04.08.2006 den Erbschein des S auf. Am 09.08.2006 gibt S freiwillig den Erbschein an das Gericht zurück.

Zur gleichen Zeit stellt sich heraus, dass V den Wagen an E kurz vor dessen Tod unter Eigentumsvorbehalt zu einem Preis von 15.000 € verkauft hat, wobei der V den Kfz- Brief behalten hatte. E sollte monatlich beginnend mit dem 01.10.06 den Kaufpreis in Raten von jeweils 1.000 € zahlen. Da der V die Veräußerung an E bereits bereut und ohnehin noch kein Geld erhalten hat, verlangt er das Fahrzeug von F heraus. F wendet ein, das Fahrzeug erworben zu haben, ist aber bereit, 13.000 €, notfalls sogar 15.000 € zu zahlen.

Erbe X ist an dem Wagen nicht interessiert.

Am 11.08.2006 wird der Flügel bei K angeliefert, den S bereits vor der Rückgabe des Erbscheins verladen hatte. S weist zwar den K darauf hin, dass er den Erbschein zurückgegeben hat, doch K nimmt den Flügel dennoch entgegen.

Aufgabenstellung:

1. Kann X den Flügel von K herausverlangen?
2. Kann V von F den Wagen herausverlangen?

Bearbeitervermerk:

Die Einwände des F, die 13.000, ggf. 15.000,- € zahlen zu wollen, sind auf jeden Fall zu prüfen, ggfls. in Form eines Hilfgutachtens.

Oktober 2006

1. Staatsexamen: Zivilrecht I Oktober 2006

F und M sind verheiratet und haben einen gemeinsamen Sohn, R, der 4 Jahre alt ist. M hat noch einen Sohn aus erster Ehe, den K, der 17 Jahre alt ist, für den er aber das alleinige Sorgerecht hat.

R geht in Kindergarten, wo er sich mit dem Sohn der Schmidts, S, anfreundet, die ihn und seine Eltern daraufhin zu einer Geburtstagsfeier einladen.

Als F, R und M sich auf den Weg machen ist es schon recht spät, so dass M eine Abkürzung fahren will. Da er diesen neuen Weg nicht so gut kennt, und mal wieder, schon als Träumer bekannt, mit den Gedanken nicht auf der Strasse, sondern schon voller Vorfreude bei dem Kuchen der Frau S ist, begeht er einen Autounfall bei dem seine Frau F verletzt wird. Sie fahren sofort ins Krankenhaus. Der Träger des Krankenhauses ist T.

Nachdem F ärztlich versorgt wurde, kommt Dr. C zu ihr, der gerade zuvor ihre Krankenakte studiert hatte, und teilt ihr mit, dass es ihm leid tue, aber dass er gerade festgestellt hat, dass sie, die F, eine der Kandidatinnen der Aktion sei, die vor ein paar Tagen vom Krankenhaus durchgeführt wurde, bei der Blut abgenommen wurde als Vorsorge für Operationen, und dass diese Blutkonserve durch seine völlig unachtsame Anweisung mit alten Blutkonserven vernichtet wurde. Dafür gibt er ihr 30 Euro, die dem Preis einer Blutspende entsprechen. Die F ist empört, mit 30 Euro sei die Sache nicht vom Tisch, man könne sich nicht einfach so ihr Blut kaufen.

Nachdem F sich beruhigt hat, schickt sie ihren Mann M mit dem Sohn R auf die Geburtstagsfeier, damit die beiden wenigstens noch einen schönen Tag haben können. Auf der Party angekommen will der R auf die Rutsche, die im Garten der S steht. Da S noch zu klein und ein bisschen ängstlich ist, muss ihm M helfen. M hält die Hand des R, so dass der R die Leiter hoch kommt. Oben angekommen, lässt der M einfach fahrlässig die Hand los, da er mal wieder mit den Gedanken woanders ist, er träumt mal wieder. R fällt hin und rutscht durch die Gitterstäbe und fällt schließlich auf den Boden. R ist am Arm verletzt, so dass er sofort ins Krankenhaus gebracht werden muss. Die Rutsche entsprach nicht der DIN-Norm, die Gitterstäbe standen zu weit auseinander, so dass man durchfallen kann, und der Boden war aus Beton und nicht aus Sand, wie für Rutschen vorgesehen. Das Ehepaar S wusste auch von diesem Umstand, da sie zuvor schon mal ein Bekannter darauf hingewiesen hatte, aber sie hatten nichts unternommen, weil sie davon ausgingen dass „alles schon gut gehen werde“. M verlangt von S Schadensersatz, aber das Ehepaar wendet ein, dass zumindest nicht alleine die Kosten tragen werde, da M mit an dem Unglück schuld sei.

A) Ansprüche der F gegen C bzw. T

B) Ansprüche des R gegen die S

Abwandlung:

M möchte, dass sein Sohn K seine Stiefmutter öfter im Krankenhaus besucht, und kauft ihm dafür ein Moped. Nach ein paar Tagen hat K kein Spaß mehr am Moped und möchte lieber sein Portemonnaie aufstocken, so dass er sein Moped an P verkauft, der den K für erwachsen hält. Als M davon erfährt, fährt er zu P und verlangt das Moped zurück, dabei sieht er, dass P mit dem Moped bereits 1000 km gefahren ist, die er sodann auch ersetzt verlangt. Der P wendet ein, dass er nichts herausgeben wird, da er mit K einen ordentlichen Vertrag geschlossen hat.

A) Ansprüche des K gegen P?

Lösungsvorschlag

Es ist kaum zu glauben: Wie auch im August- und Septembertermin ist auch im Oktober genau die Klausur im Examen gelaufen, die wir gemeinsam zuvor im September (!) im Familienrecht besprochen haben: Vgl. Sie die Kursmitschrift zu § 1359 bzw. die Klausur: „Der Grill“ oder mein Buch zum Familienrecht - Seiten 25 – 27!

Da ich die Klausur sowohl im Familienrecht direkt vor dem Klausurtermin als auch anschließend im jetzt laufenden Kurs (2. Lerneinheit BGB / Deliktsrecht I) genau besprochen habe, möchte ich mich an dieser Stelle auf die Problemschwerpunkte beschränken. Ich möchte aber noch einmal mein Angebot erneuern, dass Sie mich im Kurs jederzeit auf die genaue Lösung hin ansprechen können!

1. Teil: Ansprüche der F gegen C:

IV.C. 823 I wegen der schuldhaften Körperverletzung gemäß § 823 I. Beim Haftungsumfang musste man erkennen, dass es der F nicht um Wertersatz in Geld gemäß § 253 I ging (den C ja als Ersatz anbietet), sondern um Ersatz des immateriellen Schadens gemäß § 253 II im Hinblick auf die Angst, bei der ausstehenden Operation mit infizierten Blutkonserven versorgt zu werden.

2. Teil: Ansprüche der F gegen den Klinikträger T:

Bei den vertraglichen Ansprüchen handelt es sich um eine vertragliche Nebenpflichtverletzung iSd §§ 611, 280 I, wobei T sich das Verschulden des C gemäß § 278 zurechnen lassen muss. Ich halte es aber auch für denkbar (was mich einige Kursteilnehmer/innen gefragt haben), gemäß den §§ 280 I, III, 283 Ansprüche aus Unmöglichkeit der Rückgabe eines Verwahrungsvertrages herzuleiten. Wenn F Kassenpatientin war, hätte man überdies noch den Vertrag zugunsten Dritter erwähnen können.

Bei den deliktischen Ansprüchen musste man sich zwischen einem Anspruch aus § 831 I 1 (C als Verrichtungsgehilfe des Klinikträgers) und einer Haftung aus den §§ 823 I, 31 analog entscheiden, wenn man den C als Organ und nicht als Verrichtungsgehilfen ansieht. Zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangt man aber nur, wenn sich T ggf. über § 831 I 2 durch den Nachweis sorgfältiger Auswahl und Überwachung exkulpieren kann.

3. Teil: Ansprüche des R

1) **Ansprüche des R gegen seinen Vater M** aus § 823 I scheitern an der gesetzlichen Haftungsmilderung des § 1664.

2) Bei den Ansprüchen des R gegen S lag meiner Ansicht nach der Schwerpunkt der Klausur:

a) S haftet nicht nach den Regeln des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte, weil die Einladung zu einem Kindergeburtstag auch ggü den Eltern der eingeladenen Kinder keinen Rechtsbindungswillen enthält. Auch ein Gefälligkeitsschuldverhältnis mit Schutzwirkung für Dritte würde ich ablehnen, halte aber auch das Gegenteil für vertretbar: In diesem Fall würde S aus § 280 I haften.

b) S haftet aber dem Grunde nach aus § 823 I wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

aa) Beim Haftungsumfang musste man zunächst darauf eingehen, dass ein 4-jähriges deliktsunfähiges Kind kein anspruchsminderndes Mitverschulden iSd §§ 254 I treffen kann.

bb) Möglicherweise muss sich aber R das Mitverschulden seines Vaters gemäß den §§ 254 II 2, 278 anrechnen lassen.

(1) § 254 II 2 gilt auch für das Mitverschulden gesetzlicher Vertreter bei der Schadensentstehung, weil man § 254 II 2 wie einen § 254 III liest.

(2) Nach hM (vgl. „Milupafall“) ist die Verweisung des § 254 II 2 auf § 278 aber eine Rechtsgrundverweisung, so dass sich R das Mitverschulden des M nur dann anrechnen lassen muss, wenn zwischen R und S ein Schuldverhältnis in dem Augenblick bestand, in dem sich das Mitverschulden des M anspruchsmindernd auswirken würde. Wer hier zuvor ein vertragliches Schuldverhältnis verneint hatte, konnte dem R kein Mitverschulden des M anrechnen.

(3) Daraus folgt dann aber das eigentliche Problem des Haftungsumfangs: Da der M seinem Sohn wegen § 1664 nichts schuldet, ist er im Verhältnis zu S kein Gesamtschuldner, was er ohne das Haftungsprivileg des § 1664 jedoch zweifellos gewesen wäre: Der ansonsten nach § 426 I gegebene Gesamtschuldnerausgleich ist also durch das gesetzliche Haftungsprivileg gestört / vgl die Kursmitschrift zum Familienrecht!!

(a) Nach einer Ansicht (zB Larenz, Medicus) wird der Anspruch des Kindes gegen S um den Betrag gekürzt, den S ohne § 1664 über § 426 I von M zurückfordern könnte.

(b) Nach der Rspr. kürzt man den Anspruch nur, wenn der an sich gegebene Gesamtschuldnerausgleich durch einen vertragliche Haftungsmilderung gestört ist, nicht aber bei gesetzlicher Haftungsmilderung, weil M dann kraft Gesetzes gar nicht in die Rolle eines Gesamtschuldners hineinwächst und eine Gesamtschuld zwischen M und S daher gar nicht erst entsteht! Folgt man der Ansicht des BGH, so wird der Anspruch des R gegen S nicht gekürzt.

4. Teil:

Im 4. Teil war nach einem Standardproblem des EBV gefragt. Sie erinnern sich vielleicht, dass ich im Kurs darauf hingewiesen hatte, dass es sich um das einzige examensrelevante Problem zum Nutzungersatz im EBV handeln würde:

Da K aufgrund seiner Minderjährigkeit ohne Zustimmung seines Vaters (Alleinvertretungsmacht als alleiniger Inhaber des Sorgerechts!) das Moped weder verkaufen noch übereignen kann, ist P trotz seines guten Glaubens an die Geschäftsfähigkeit des Veräußerers (die es nicht gibt!) ein unrechtmäßiger Besitzer des Mopeds geworden. Bei der Rückabwicklung bestehen im Hinblick auf den Nutzungersatz 2 Möglichkeiten:

Entweder man sieht mit dem BGH im EBV eine im Hinblick auf Nutzungen abschließende Regelung und wendet § 988 analog an (rechtsgrundlos = unentgeltlich) oder man reduziert den § 993 I aE teleologisch und wendet die §§ 812 I 1. 1. Alt; 818 an. Da P aber nach beiden Ansichten die gezogenen Nutzungen nach § 818 II wird vergüten müssen, kann eine Entscheidung im 2 –Personen- Verhältnis dahinstehen!

1. Staatsexamen: Zivilrecht II Oktober 2006

E ist Eigentümer von zwei Grundstücken, eines liegt in Aachen, das andere in Bielefeld. Anfang Mai verkauft er die beiden Grundstücke an B. Beim Notar wird nicht nur der Kaufvertrag, sondern auch die Auflassung erklärt. Was B jedoch nicht weiß, ist dass E zum Zeitpunkt des Kaufvertrages bereits geisteskrank war, und somit in seiner freien Willensbildung beschränkt war. Auf dem Grundstück in Aachen lässt er eine Lagerhalle für 100.000 Euro errichten. Anfang Mai verkauft er das Grundstück in Bielefeld formwirksam an K und lässt für ihn eine Auflassungsvormerkung eintragen. Inzwischen hat der Betreuer des E von dem Verkauf der Grundstücke erfahren und lässt am 25. Mai einen Widerspruch bezüglich der Eigentümerstellung des B ins Grundbuch eintragen. Anfang Juni wird der K aufgrund der Einwilligung des B als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen.

Der Betreuer des E verlangt von B die Herausgabe des Grundstücks in Aachen und eine Grundbuchberichtigung. B meint dazu nicht verpflichtet zu sein, da er von der Geisteskrankheit es E nichts wusste. Er würde sich darauf nur einlassen, wenn E ihm im Gegenzug die Kosten für die Lagerhalle ersetzen würde. Der Betreuer meint aber, dass er an der Lagerhalle kein Interesse habe, der B könne sie mitnehmen und seinetwegen auch abreißen lassen, das alles ginge ihn nichts an, er will nur das Grundstück zurück.

A) Welche Ansprüche hat E gegen B unter Berücksichtigung seiner Einwände?

B) Kann E von B Herausgabe des Grundstücks und Grundbuchberichtigung verlangen?

Variante:

B verkauft Anfang Mai das Grundstück an K und lässt für ihn am 10. Mai eine Auflassungsvormerkung eintragen, wobei K zum Zeitpunkt der Eintragung der Vormerkung bereits von der Geisteskrankheit des E zum Zeitpunkt der Auflassung an B wusste. Am 20. Mai tritt K seine Forderung an den gutgläubigen D ab. Am 25. Mai lässt der Betreuer des E einen Widerspruch bezüglich der Eigentümerstellung des B ins Grundbuch eintragen. Am 1. Juni wird D als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen.

C) Kann E von D Herausgabe des Grundstücks und Grundbuchberichtigung verlangen?

Anmerkung

Wiederum handelt es sich **um 2 absolute Standardprobleme des Sachenrechts**: Da ich beide Probleme ausführlich im Kurs behandelt habe, möchte ich Sie auf die **Kursmitschrift** zu folgenden Problemkreisen verweisen:

Zum 1. Teil der Klausur: 5. Lerneinheit Sachenrecht: Anwendbarkeit der EBV-Regeln auf § 894 - Bebauung eines fremden Grundstücks als Verwendung iSd § 996: enger/weiter Verwendungsbegriff, Ersatz nach den Regeln der Verwendungskondition gemäß § 812 I 1. 2. Alt. oder §§ 994 ff. als abschließende Regelung - Einwand der aufgedrängten Bereicherung

2. Teil: 7. Lerneinheit Sachenrecht: Gutgläubig derivativer Erwerb einer Vormerkung – Zeitpunkt der Gutgläubigkeit

Vergleichen Sie dazu Ihre Kursmitschrift zum EBV bzw. zum Grundstücksrecht / Vormerkung und/oder lesen Sie meine Bücher zum Sachenrecht:

Zum 1. Teil der Klausur: Sachenrecht I S. 136 – 139.

Zum 2. Teil der Klausur: Sachenrecht II: S. 241 – 246.

November 2006

Zivilrecht I

Der 19jährige Student Axel Arndt (A) hat im Februar 2006 nach Erwerb eines Rennrades sein bisher genutztes Sportrad an seinen am 10. Mai 1988 geborenen Freund Bernd Bauer (B) verliehen, der mit ihm im selben Haus wohnt. Sicherheitshalber hatte A zuvor am Rahmen einen Klebestreifen mit Namen und Adresse (Axel Arndt, Talstr. 14, 58708 Menden) befestigt.

B schraubt an das Rad einen elektronischen Geschwindigkeitsmesser an, den ihm seine Eltern zum 17. Geburtstag geschenkt hatten.

In der Annahme, der A sei an dem Rad ohnehin nicht mehr interessiert, beschließt B, es zu Geld zu machen und dabei wegen des Klebestreifens als Axel Arndt aufzutreten.

Deshalb gibt er Anfang Mai folgendes Inserat auf: "Verkaufe Sportrad mit Zubehör u.a. elektr. Geschwindigkeitsmesser Telefon 0123"

Bald darauf ruft der 18jährige Klaus Kremer (K) an. B führt das Gespräch unter dem Namen Axel Arndt und vereinbart mit K einen Besichtigungstermin am 08.05.06 auf dem Platz vor dem Haus Talstr. 14 in Menden.

Bei dem Treffen fragt K den B, wem das Rad gehöre und wie viel es kosten solle. B antwortet unter Hinweis auf den Klebestreifen: "Es gehört mir und kostet 300 € plus 50 € für den Geschwindigkeitsmesser."

K, der weder A, noch B kennt, erwidert: "Ich nehme es für insgesamt 300 € inklusive dem Geschwindigkeitsmesser. Meine Freundin Frauke Fischer (F) holt es morgen gegen Bezahlung von 300 € ab."

B hält zwar den Preisabzug für ungerechtfertigt, sagt aber dennoch: "Na gut, einverstanden."

K verabschiedet sich von B mit den Worten "Tschüss Axel"

Am folgenden Tag holt die 16jährige F das Rad gegen Bezahlung der 300 € bei B ab. Als sie ihrem Freund K das Fahrrad und die mit Axel Arndt unterschriebene Kaufpreisquittung aushändigt, stellt sich heraus, dass der elektr. Geschwindigkeitsmesser fehlt. B hatte ihn vorher abmontiert, weil er das Herunterhandeln des Kaufpreises ausgleichen wollte.

K beschimpft die F, obwohl er ihr von dem Geschwindigkeitsmesser nichts gesagt hatte. Er hatte ihr an sich für das Abholen 50 € versprochen, gibt ihr jetzt aber aus Verärgerung nicht einmal die dafür üblichen 10% des Kaufpreises, sondern nur 20 € und belehrt sie: "Du bist erst 16, mehr steht dir nicht zu."

Doch F verlangt mit den Worten "Aber du bist volljährig, Vertrag ist Vertrag" die Zahlung weiterer 30 €, K lehnt dies ab.

Inzwischen hat A von dem Verkauf des Rades durch B erfahren. Am 10.05.06 geht er zu K, zeigt seinen Personalausweis und sagt: "Du hast ja gesehen, dass das Rad mir gehört. Übrigens ist mein Freund B gerade erst 18 geworden."

K ruft den B an und stellt ihn zur Rede. B antwortet: "Ich feiere gerade meinen 18. Geburtstag, unser Geschäft geht so in Ordnung. Ich rede mit dem Axel noch."

K verlangt Lieferung des Geschwindigkeitsmessers und lehnt die Herausgabe des Fahrrads ab.

A möchte wissen, ob er das Rad herausverlangen kann oder zumindest den Verkaufserlös von B.

Die Eltern des B und der F sind mit den Geschäften ihrer Kinder nicht einverstanden

Welche Ansprüche haben A, F und K?

Zivilrecht II

A und B sind Grundstücksnachbarn. Auf dem Grundstück des B steht rund 3 m entfernt zur Grenze des Grundstückes des A ein Baum. Die Wurzeln dieses Baumes wachsen unbemerkt für B unter der Grundstücksgrenzbefestigung in das Grundstück des A hinein. Auf dem Grundstück des A heben die Wurzeln eine von mehreren Betonplatten um rund 4 cm an, so dass eine Kante entsteht.

Die Betonplatten pflasterten auf dem Grundstück des A den Weg von der Straße zum Wohnhaus. A ist die Kante schon längere Zeit "ein Dorn im Auge". Er unternimmt jedoch nichts. Als C nach längerer Zeit den A auf Einladung tagsüber besucht, stolpert der fehsichtige C auf dem Weg zum Haus über die schwer erkennbare Kante, fällt hin und erleidet einen komplizierten und schmerzhaften Handbruch.

C ist der Auffassung, A hätte ihn vor der gefährlichen Kante warnen müssen, zumal er - was stimmt - die Fehlsichtigkeit kennt. A lehnt eine Schadensersatzforderung des C rundweg und u.a. mit folgenden Begründungen ab:

Bei einem rein freundschaftlichen Besuch könne er unmöglich haften. Wäre C auf dem Bürgersteig einer öffentlichen Straße gestolpert, würde auch niemand haften. Für ihn -A- könne nichts anderes gelten. C hätte besser auf den Weg achten, sich bei seiner Fehlsichtigkeit vorsichtiger bewegen, aber zumindest nach dem Wegezustand fragen müssen.

Frage 1

Kann C den Ersatz der notwendigen Heilbehandlungskosten iHv 2.000 € und ein angemessenes Schmerzensgeld von A und/oder B fordern?

Nach diesem Ereignis handelt A:

Ohne sich mit B auseinanderzusetzen, lässt A die Betonplatten auf seinem Grundstück abräumen und durch kleine Pflastersteine ersetzen, die durch die Wurzeln des Baumes nicht angehoben werden können.

A will von B Ersatz der iHv 1.500 € bei dem Tausch der Steine angefallenen Kosten. A meint, B sei dafür verantwortlich, dass die Wurzeln seines Baumes die Platten angehoben haben.

B ist der Ansicht, finanziell nicht für die "Selbstjustiz" des A einstehen zu müssen. Der Wurzelwuchs sei ein natürlicher Vorgang, für den er nichts könne. Der Baum stehe - was stimmt - ordnungsgemäß, so dass A hinnehmen müsse, dass die Platten angehoben werden. Zumindest sei es völlig übertrieben, dass er den Weg neu gepflastert habe.

Frage 2

Fordert A von B die aufgewendeten Kosten von 1.500 € zu Recht?

Angenommen, nicht der B, sondern die Stadt K sei Eigentümer des Grundstücks.

Frage 3

Welcher Rechtsweg wäre richtig, wenn A gegen die Stadt K klagen würde?

Vermerk

ggf. hilfsgutachterlich

§ 116 SGB X sowie Vorschriften des Landes NRW sind nicht zu prüfen

Zivilrecht III

Der 40 Jahre alte Anwalt B liest in der Tagespresse eine Kontaktanzeige von "Beate, Betriebswirtin, sucht Partner fürs Leben" mit Bild. Angegeben ist aber nur die Kontaktadresse einer Partnervermittlung P.

B ruft dort an und fragt nach Beate und wie er sie treffen könne. Kurz darauf schickt die Firma den Mitarbeiter M zu ihm nach Hause, um die Vertragsmodalitäten zu erläutern. M bekommt dabei eine Provision pro Abschluss. M erklärt dem B folgenden Vertragsinhalt:

Die Gebühr der P betrage 12.000 € (branchenüblich). Dafür erhalte B monatlich eine Liste von 30 Frauen. Von denen könne er dann so viele "daten", wie er wolle. Diese Liste fuße auf einer Übereinstimmung eines Persönlichkeitsprofils, welches auf Grundlage eines von P gestellten Fragebogens erstellt würde.

Die Vertragslaufzeit betrage 1 Jahr. Eine Kündigung richte sich nach den gesetzlichen Regelungen. Beginn wäre der 01.05.04

B fragt im Gespräch mit M ausdrücklich nach Beate. M sagt daraufhin, soviel er wisse, sei Beate noch verfügbar. Aber auch unter den anderen Frauen wäre bestimmt etwas für seinen anspruchsvollen Geschmack dabei. M hat im Februar von P die Auskunft erhalten, Beate sei noch im Vermittlungspool.

B füllt den Fragebogen aus und unterschreibt ein mit „Vertrag“ überschriebenes Schriftstück, in dem die vorgenannten Bedingungen stehen. Daneben vereinbaren B und M auf einem anderen Formular Ratenzahlung (12x1.000 €), da B den Betrag nicht sofort begleichen kann.

B bekommt dann am 01.05. eine Liste, auf der Beate nicht steht. Er versucht, drei Frauen zu erreichen. Eine davon ist nicht erreichbar, eine bereits anderweitig liiert und eine entspricht nicht seinen Vorstellungen. Er fordert darauf die P schriftlich auf, ihm die Adresse von Beate mitzuteilen oder ihm zumindest passende Frauen zu präsentieren.

P hat für die Pflege der Daten nur eine Halbtagskraft eingesetzt, weshalb die Daten nicht aktuell gehalten werden können.

In den folgenden Monaten zahlt B in der Hoffnung weiter, Beate sei darunter. Er erhält auch entsprechende Listen, auf denen aber 1/3 nicht erreichbar, 1/3 bereits neu liiert und nur 1/3 "verfügbar" sind.

Am 15.01.05 erfährt B, dass Beate bereits im März 2004 in die USA ausgewandert ist. Auch P erfährt erst am 15.01. von der Auswanderung.

B schreibt daraufhin am 31.01. (Poststempel), mit Zugang 02.02., einen Brief an P. Er habe kein Interesse mehr an der Leistung der P, M habe ihn über Beate getäuscht und die Leistung sei ohnehin wertlos, weil die Liste kaum zu verwenden sei (Grund siehe oben), außerdem sei die Gewinnspanne der P von 50% (zutreffend) unerhört. Er verlange daher die Raten von 9x1.000 € zurück

P hingegen entgegnet, Vertrag sei Vertrag. Man habe die Leistung erbracht und poche auf Zahlung; eine Liste geeigneter Damen würde weiterhin zur Verfügung gestellt.

Fallfragen:

1. Welche Ansprüche hat B gegen P?
2. Welche Ansprüche hat B gegen M?

Dezember 2006

Zivilrecht

Die Autohaus-GmbH G und die Steuerberaterin S schließen einen Treuhandvertrag. S soll ein Konto eröffnen und die Zahlungen der Kunden sollen direkt auf dieses Konto erfolgen, damit die anfallenden Steuern einfacher zu errechnen sind. S soll jedoch nur gegenüber der G weisungsgebunden sein.

In dem Treuhandvertrag wird auf einen Musterkaufvertrag zwischen G und ihren Kunden Bezug genommen, welcher auch in Kopie dem Treuhandvertrag beiliegt. In § 2 des Musterkaufvertrages steht:

„Der Kaufpreis wird bei Abschluss des Vertrages zahlbar und fällig auf ein dem Käufer vom Verkäufer im Kaufvertrag benanntes Konto bei der Deutschen Bank oder Sparkasse gezahlt, welches zur Absicherung des Käufers durch S verwaltet wird.“

Einige Monate später kauft der reiche Privatier K einen PKW bei G unter Verwendung des Musterkaufvertrages. K zahlt sofort am folgenden Tag den vereinbarten Kaufpreis von EUR 39.200 auf das Konto der S ein. Zu einer Lieferung des PKW kommt es nicht. Die G wird insolvent und kann nicht mehr leisten. S hat den Kaufpreis bereits nach Weisung der G an die D-GmbH überwiesen, welche eine Forderung in der Höhe des Kaufpreises gegen die G hatte.

K möchte sein Geld zurück und verlangt den gezahlten Betrag von S. Diese ist jedoch der Ansicht zwischen ihr und K gebe es keinen Vertrag. Sie habe nur einen Vertrag mit der G geschlossen und wollte niemals einen Vertrag mit K schließen. Hilfsweise ficht sie ihre Erklärung an. K behauptet, er habe sich auf G verlassen (was zutrifft) und G hätte den Betrag nicht weiter überweisen dürfen.

Aufgabe: Prüfen Sie, ob Ansprüche des K auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen S bestehen.

Abwandlung: Der Verkäufer der G hat K bei Abschluss des Kaufvertrages arglistig über die Leistungsbereitschaft getäuscht. Ansonsten wie zuvor. Zu prüfen ist nur ein möglicher Anspruch aus Leistungskondiktion.

(Anmerkung: Der Fall ist von der BGH-Entscheidung von 5. Oktober 2006 abgeleitet; sogar der Kaufpreis wurde übernommen.)